

---

Bei der steuerlichen Rückstellungsbildung und -bewertung sind somit *nach deutscher Usanz* die nachstehend näher ausdefinierten Prinzipien zu beachten<sup>115</sup>:

a) Imparitätsprinzip

In § 252 Abs. 1 Nr. 4 des deutschen Handelsgesetzbuches (HGB) wird das Imparitätsprinzip ausformuliert, welches u.a. das Verbot beinhaltet, nicht realisierte Gewinne auszuweisen, und das Gebot, noch nicht realisierte, aber vorhersehbare Risiken zu berücksichtigen. Es verlangt also eine unterschiedliche Behandlung der zu erwartenden Gewinne und Verluste.

b) Prinzip der kaufmännischen Vernunft

§ 253 Abs. 1 Satz 2 HGB sieht für die Bildung von Rückstellungen vor, dass diese nur mit demjenigen Betrag anzusetzen sind, welcher nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich ist. Vernünftig kaufmännisch beurteilen bedeutet nichts anderes, als dass unter Berücksichtigung aller vorhersehbaren Risiken eine vorsichtige Bewertung vorgenommen werden soll. Im Interesse eines aussagekräftigen Vermögens- und Ertragsausweises eines Unternehmens sollte die Bewertung der möglichen Risiken jedoch nicht übervorsichtig sondern immer den Tatsachen entsprechend vorgenommen werden. *Der Ausweis fiktiver Risiken und Schulden ist dabei untersagt.* Diejenigen Risiken, welche am wahrscheinlichsten erscheinen, bilden die Bewertungsgrundlage. Die zu erwartenden Aufwendungen sollten im Rahmen dieser Vorgaben bewertet werden. Selbstverständlich dürfen in einem gewissen Rahmen auch Schätzungen vorgenommen werden.

---

<sup>115</sup> siehe hiezu A. Christiansen, Steuerliche Rückstellungsbildung, Seite 45ff